

**SATZUNG DES  
TIERSCHUTZVEREINS  
GÜNZBURG e.V.**

Im Deutschen Tierschutzbund e.V.

# INHALTSVERZEICHNIS

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	1
§2 Vereinszweck .....	1
§3 Mitgliedschaft.....	2
§4 Beiträge .....	3
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
§6 Vereinsorgane .....	3
§7 Vorstand .....	4
§8 Aufgabenbereich des Vorstandes.....	4
§9 Beschlussfassung des Vorstandes .....	5
§10 Mitgliederversammlung.....	5
§11 Anträge an die Mitgliederversammlung .....	7
§12 Haftung des Vereins seinen Mitglieder gegenüber .....	7
§13 Kassenprüfung .....	7
§14 Kooption, Jugendgruppe.....	8
§15 Tierheimverwaltung .....	8
§16 Verbandsmitgliedschaften .....	8
§17 Auflösung des Vereins.....	8
§18 Satzungsänderung .....	9
§19 Redaktionelle Änderung .....	9
§20 Inkrafttreten .....	9

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Tierschutzverein Günzburg im Deutschen Tierschutzbund“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 89312 Günzburg, Heidenheimer Str. 21a.

Seine Tätigkeit erstreckt sich auf den Landkreis Günzburg.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## §2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe

- den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern,
- durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu wecken,
- ihr Wohlergehen zu fördern,
- Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte, in Freiheit lebende Tierwelt in unserer Umwelt.

Der Verein kann ein Tierheim erstellen oder sich an der Erstellung und Unterhaltung eines solchen beteiligen.

Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Arbeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt

werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen, wie auch eine arbeits- oder zeitaufwandsbezogene Tätigkeitsvergütung für sonstige Vereinsmitglieder, die für den Verein tätig sind.

### §3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages des Bewerbers mit einfacher Mehrheit. Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten. Im Falle einer Ablehnung müssen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

Die Mitglieder sind gehalten, dem Zweck (§2) des Vereins zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zu Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich erklärt werden kann
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise – trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung – im Rückstand ist.
- wenn es den Vereinszwecken, den Verein oder die Tierschutzbestrebungen allgemein oder deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss über die Ausschließung ist zu begründen und schriftlich durch ein Vorstandsmitglied mit dem Ausgeschlossenen gegenüber bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ist der Beschluss wirksam und unanfechtbar.

Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Persönlichkeiten ernennen, die sich mit hervorragenden Verdiensten, im Sinne des Tierschutzes im Allgemeinen oder für den Verein im Besonderen, ausgezeichnet haben.

## §4 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahres Mindestbeitrag beträgt € 30,00. Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest.

Für jugendliche Mitglieder, die der Jugendgruppe angehören, kann ein um 50% ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Zuständig hierfür ist der Vorstand.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein, durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen, teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.

Die Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

## §6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## §7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er besteht aus

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer
- Schatzmeister

Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt – mit der Maßgabe, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahlen fort dauert.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung der Ersatzwahl einzuberufen. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahlen in nicht mehr als sechs Monaten vorzunehmen und der Vorstand trotz Ausscheiden eines Mitgliedes beschlussfähig geblieben ist.

Das Amt der Vorstandsmitglieder endet mit der Neuwahl; Wiederwahl ist zulässig. Das Amt eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet ebenfalls mit der Neuwahl.

## §8 Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgenden Angelegenheiten

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Erstellen des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes.
- Die Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

## §9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen, und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl erfordern.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit mit Ausnahme des Falles des Ausschlusses eines Mitgliedes, für den 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu errichten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben

Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss in Textform zustimmen.

Schriftliche Ausfertigung und Bekanntmachungen eines Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter und vom Schriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Angelegenheiten betreffen, vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und vom Schatzmeister zu unterzeichnen.

Über die Reihenfolge der Vertretung im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden durch seine Stellvertreter fasst der Vorstand Beschluss.

## §10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt und soll möglichst im 1. Halbjahr einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder dieses unter Angabe eines Grundes schriftlich verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen durch den Vorstand erfolgen. Es ist zulässig, die Einladung anstelle einer schriftlichen Einladung in der örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen.

Der Mitgliederversammlung sind folgenden Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Festsetzung der Höhe des Beitrages für das nächste Geschäftsjahr
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{4}{5}$  der erschienenen, gültig abstimmenden Mitgliedern erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Wahlen sind auf Antrag auch nur eines Versammlungsteilnehmers schriftlich durchzuführen. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens  $\frac{1}{3}$  der Erschienenen es verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



## §11 Anträge an die Mitgliederversammlung

Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor Zusammentritt der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand mit einer kurzen Begründung einzureichen. Später eingereichte Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt, die nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden können. Dazu ist abweichend von §32 Abs. 1 Satz 2 BGB keine Bekanntmachung an die Mitglieder mehr erforderlich; dies gilt jedoch nicht für jegliche Art von Satzungsangelegenheiten.

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder haben.

## §12 Haftung des Vereins seinen Mitglieder gegenüber

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch die Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu stehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. §§31, 31a und 31b BGB bleiben unberührt.

## §13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei – von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfern – zu prüfen. Die Prüfung hat so rechtzeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.

Die Rechnungsprüfer müssen die Fähigkeit besitzen, eine Buchführung ordnungsgemäß durchführen zu können. Die Rechnungsprüfer können jederzeit Einsicht in die Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.

## §14 Kooption, Jugendgruppe

Der Vorstand hat das Recht, seinen Kreis durch sachverständige Personen zu erweitern. Die kooptierten Vorstandsmitglieder haben in den Beratungen kein Stimmrecht. Ihre Amtszeit endet mit der Amtszeit des sie kooptierenden Vorstands, wenn sie nicht durch Zeitablauf endet.

Der/Die Jugendgruppenleiter werden auf jederzeitigen Widerruf vom Vorstand ernannt. Sie müssen durch ihre Persönlichkeit Gewähr für ordnungsgemäße, auf die Jugend abgestellte Leitung der Gruppe bieten. Sie üben ihre Tätigkeit nach den vom Vorstand erteilten Richtlinien ehrenamtlich aus.

## §15 Tierheimverwaltung

Hat der Verein ein Tierheim errichtet, so obliegt die Verwaltung des Tierheims dem Vorstand. Dieser kann hierfür einen Verwaltungsausschuss einsetzen, dem drei Mitglieder angehören sollen.

Der Verwaltungsausschuss ist dem Vorstand für die ordnungsgemäße Verwaltung des Tierheims verantwortlich. Seine Amtszeit endet mit der Amtszeit des ihn berufenden Vorstandes.

## §16 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tierschutzverbundes e.V., sowie des Landesverbandes des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

## §17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitglieder Versammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V., soweit dieser als gemeinnützig anerkannt ist.

Der Deutsche Tierschutzbund hat das Vermögen ausschließlich für Belange des Tierschutzes zu verwenden.

## §18 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Beschlussfassung über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn die Änderung einschließlich einer kurzen Begründung, unter Beachtung der für die Einladung zur Mitgliederversammlung geltenden Frist und Form, allen Mitgliedern mitgeteilt worden ist.

## §19 Redaktionelle Änderung

Der Vorstand ist ermächtigt, an dieser Satzung eventuell notwendig werdende redaktionelle Änderungen durchzuführen.

## §20 Inkrafttreten

Es handelt sich hier um eine Aktualisierung, d.h. eine Zusammenfassung der Satzung vom 28.02.1984, der Änderung lt. Protokoll vom 16.04.1985 und 05.05.1992, sowie geringfügige redaktionelle Änderungen bzw. Korrekturen.

Die Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Durch mehrheitliche Zustimmung in der Mitgliederversammlung vom 15.03.2019 tritt sie somit ab diesem Zeitpunkt in Kraft.

Günzburg, 15.03.2019

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Gerhard Jäger  
1. Vorsitzender

Günzburg, 15.03.2019

  
\_\_\_\_\_  
Isabel Seitz  
stellv. Vorsitzende